



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

49. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 27.06.2023

Nummer 6

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger:

Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig
Telefon: 02904/987-0, E-Mail: gemeinde@bestwig.de

Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürger- und Rathaus Bestwig, Zimmer E 35 (Poststelle), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindekasse Bestwig (Sparkasse Hochsauerland IBAN: DE04 4165 1770 0000 0038 89 I BIC: WELADED1HSL) zu zahlen.

Inhalt

1. Bekanntmachung vom 26.06.2023 der 2. Änderung vom 26.06.2023 der Jugendförderungsrichtlinien der Gemeinde Bestwig vom 11.07.1991
2. Bekanntmachung vom 26.06.2023 der Satzung für die Flüchtlingsunterkunft Andreasberg zur Unterbringung von Asylbewerbern, ausländischen Flüchtlingen sowie Obdachlosen und für die Erhebung von Benutzungsgebühren in Bestwig, Gemeindeteil Andreasberg, Am Dörnberg 1, vom 26.06.2023
3. Bekanntmachung vom 26.06.2023 des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 14.06.2023 gefassten Beschlüsse
4. Bekanntmachung vom 07.06.2023 des Hochsauerlandkreises über die Wiederholung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Wasserschutzgebietsverordnung „Olsberg-Bigge“

1

2. Änderung vom 26.06.2023 der Jugendförderungsrichtlinien der Gemeinde Bestwig vom 11.07.1991

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666 ff.-SGV.NRW.2023) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bestwig am 14.06.2023 die folgende 2. Änderung der Jugendförderungsrichtlinien der Gemeinde Bestwig vom 11.07.1991 beschlossen:

Artikel 1

Ziffer 3.3. erhält folgende neue Fassung:

3.3	<u>Höhe und Umfang der Förderung</u>	
3.3.1	Maßnahmen mit einer Dauer von 3 – 7 Tagen pro Tag und Teilnehmer	2,00 €
3.3.2	Maßnahmen mit einer Dauer von 8 – 21 Tagen (gleichzeitig Höchstdauer) pro Tag und Teilnehmer	3,00 €
3.3.3	Jugendgruppenleiter und Helfer ab 18 Jahren, soweit diese die Richtlinien erfüllen, pro Tag	4,00 €

Artikel 2

Diese 2. Änderung der Jugendförderungsrichtlinien der Gemeinde Bestwig tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat die 2. Änderung der Jugendförderungsrichtlinien der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 14.06.2023 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der v. g. 2. Änderung der Jugendförderungsrichtlinien der Gemeinde Bestwig nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die 2. Änderung der Jugendförderungsrichtlinien der Gemeinde Bestwig ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 26.06.2023

(Péus)

2

Satzung für die Flüchtlingsunterkunft Andreasberg zur Unterbringung von Asylbewerbern, ausländischen Flüchtlingen sowie Obdachlosen und für die Erhebung von Benutzungsgebühren in Bestwig, Gemeindeteil Andreasberg, Am Dörnberg 1, vom 26.06.2023

Präambel

Aufgrund § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz - vom 27.03.1984 (GV. NRW S. 214/SGV NRW 24), der §§ 7 und 8 i.V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 14.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung und Rechtsform

- (1) Die Gemeinde Bestwig unterhält die angemietete Flüchtlingsunterkunft in Bestwig, Gemeindeteil Andreasberg, Am Dörnberg 1, als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Unterkunft dient der vorläufigen wohnungsgemäßen Unterbringung von asylberechtigenden Ausländern, ausländischen Flüchtlingen sowie Obdachlosen.

§ 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Es wird begründet durch mündliche oder schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters der Gemeinde

Bestwig. Die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses regelt die Benutzungsordnung.

- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen nach pflichtgemäßem Ermessen mit einer Frist von 2 Tagen sowohl innerhalb eines Übergangsheimes oder einer Flüchtlingsunterkunft von einer Unterkunft in eine andere als auch von einem Übergangsheim oder einer Flüchtlingsunterkunft in ein anderes Übergangsheim oder eine andere Flüchtlingsunterkunft verlegt werden.
- (3) Durch Aufnahme in ein Übergangsheim oder eine Flüchtlingsunterkunft ist jeder Benutzer verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten, den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde Bestwig Folge zu leisten.
- (4) Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen werden, wenn dem Benutzer anderweitig eine geeignete Unterkunft zur Verfügung gestellt werden kann oder der Benutzer schwerwiegend oder mehrfach trotz schriftlicher Abmahnung gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung oder die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat.
- (5) Der Benutzer hat die Flüchtlingsunterkunft unverzüglich zu räumen, wenn die Benutzungsgenehmigung widerrufen wird und/oder der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.
- (6) Erforderlichenfalls kann die Räumung einer Unterkunft nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betreffende Benutzer ist verpflichtet, die entstehenden Kosten zu tragen.
- (7) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Flüchtlingsunterkunft beauftragten Bediensteten der Gemeinde Bestwig.
- (8) Darüber hinaus erlischt das Benutzungsverhältnis automatisch mit endgültiger Nutzungsaufgabe des Benutzers. Einer besonderen Aufhebung der Benutzungsgenehmigung bedarf es in solchen Fällen nicht. Die Räumungsverpflichtung des Benutzers bleibt bestehen.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Zur Deckung der durch die Unterhaltung der Flüchtlingsunterkunft entstehenden Kosten werden Wohn- und Verbrauchsgebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind die eingewiesenen Benutzer der Flüchtlingsunterkunft. Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft durch Genehmigung des Bürgermeisters benutzen kann. Sie endet mit dem

Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde Bestwig.

- (3) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird ab dem Tage der Einweisung der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Bei Auszug sind für den laufenden Monat die Benutzungsgebühren und Verbrauchskosten voll zu zahlen.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Pro Person beträgt die Benutzungsgebühr pro Monat 196,74 € und die Verbrauchsgebühr 50,93 €.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden jedes Jahr neu kalkuliert. Unter- und Überdeckungen aus Vorjahren sind zu berücksichtigen.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind jeweils monatlich fällig und spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats zu zahlen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung für die Flüchtlingsunterkunft Andreasberg zur Unterbringung von Asylbewerbern, ausländischen Flüchtlingen sowie Obdachlosen und für die Erhebung von Benutzungsgebühren in Bestwig, Gemeindeteil Andreasberg, Am Dörnberg 1, tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat die Satzung für die Flüchtlingsunterkunft Andreasberg zur Unterbringung von Asylbewerbern, ausländischen Flüchtlingen sowie Obdachlosen und für die Erhebung von Benutzungsgebühren in Bestwig, Gemeindeteil Andreasberg, Am Dörnberg 1, in seiner Sitzung am 14.06.2023 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der v. g. Satzung für die Flüchtlingsunterkunft Andreasberg zur Unterbringung von Asylbewerbern, ausländischen Flüchtlingen sowie Obdachlosen und für die Erhebung von Benutzungsgebühren in Bestwig, Gemeindeteil Andreasberg, Am Dörnberg 1, nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

2. die Satzung für die Flüchtlingsunterkunft Andreasberg zur Unterbringung von Asylbewerbern, ausländischen Flüchtlingen sowie Obdachlosen und für die Erhebung von Benutzungsgebühren in Bestwig, Gemeindeteil Andreasberg, Am Dörnberg 1, ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 26.06.2023

(Péus)

3

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister
Hauptamt und Finanzverwaltung
Az.: 10 24 00 / 08

Bestwig, den 26.06.2023

Bekanntmachung

des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 14.06.2023 gefassten Beschlüsse:

1. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 3 beschlossen, kein Eigenkapital für ein Windpark-Projekt zur Verfügung zu stellen.
2. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 4 die Dringlichkeitsentscheidung für die Auftragsvergabe von Elektroinstallationsarbeiten im Bestwiger Bürger- und Rathaus genehmigt.
3. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 5 die Auftragsvergabe für die Anschaffung eines Transporters (3,5 t) für den Bauhof der Gemeinde Bestwig beschlossen.
4. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 6 die Bestellung des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bestwig beschlossen.

5. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 7 die Bestellung des stellvertretenden Leiters der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bestwig beschlossen.
6. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 8 die Auftragsvergabe für die Straßenunterhaltungsarbeiten 2023 im DSK-Verfahren beschlossen.

Ralf Péus

4

Die Gemeinde Bestwig gibt die nachstehende Bekanntmachung des Hochsauerlandkreises bekannt:

**Wiederholung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs
der Wasserschutzgebietsverordnung „Olsberg-Bigge“**

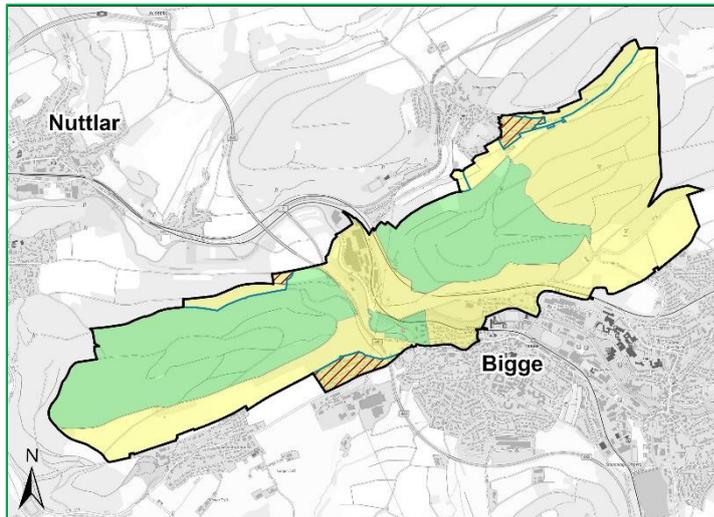
1.

Der Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung für das geplante Wasserschutzgebiet „Olsberg-Bigge“ einschl. der zugehörigen Unterlagen wurde vom 27.07.2020 bis 26.08.2020 im Internetportal des Hochsauerlandkreises veröffentlicht. Zusätzlich wurden die Unterlagen in den Rathäusern Olsberg und Bestwig sowie im Kreishaus Meschede öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung war zuvor am 03.07.2020 im Amtsblatt der Stadt Olsberg, am 10.07.2020 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig und am 16.07.2020 im Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis erfolgt.

Daraufhin sind Einwendungen eingegangen, die im September 2021 mit den Einwenderinnen und Einwendern sowie den betroffenen Trägern öffentlicher Belange erörtert worden sind.

Im Verfahren stellte sich die Notwendigkeit heraus, das Wasserschutzgebiet um einige Teilflächen zu erweitern, um den Flächenschutz zu vervollständigen. Weil die zugrundeliegenden Technischen Regeln 2021 neu gefasst worden sind, wurde die Wasserschutzgebietsverordnung außerdem textlich komplett überarbeitet. Dabei wurden auch Anregungen und Bedenken in den Entwurf aufgenommen, die sich aus den eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen ergaben, soweit sie für berechtigt gehalten werden. (Eine endgültige Entscheidung ist damit jedoch noch nicht verbunden.)

Der überarbeitete Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung wird nunmehr erneut öffentlich ausgelegt.



2.
 Zum Schutz des Grundwassers vor nachteiligen Einwirkungen soll für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Schellenstein“ ein Wasserschutzgebiet festgesetzt werden. Die Festsetzung erfolgt gemäß § 35 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) durch eine Ordnungsbehördliche Verordnung

Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes ergeben

sich aus § 51 und § 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Das geplante Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf Teile der Stadt Olsberg und der Gemeinde Bestwig. Folgende Gemarkungen und Fluren werden – jeweils teilweise – betroffen:

Stadt Olsberg	Gemarkung Gevelinghausen	Flur 1
	Gemarkung Bigge	Fluren 1, 2 und 3
	Gemarkung Olsberg	Flur 7
	Gemarkung Antfeld	Fluren 9 und 10
Gemeinde Bestwig	Gemarkung Ostwig	Fluren 10 und 13

Es ist beabsichtigt, das Wasserschutzgebiet in einen Fassungsbereich (*Schutzzone I*), drei engere Zonen (*Schutzzone II*) und eine weitere Zone (*Schutzzone III*) zu unterteilen.

Innerhalb der Schutzzonen werden bestimmte Handlungen von Genehmigungen der zuständigen Wasserbehörde abhängig gemacht oder verboten sowie bestimmte Duldungspflichten angeordnet.

3.
 Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung liegt zusammen mit dem Entwurf der Schutzgebietskarte, aus der sich die Abgrenzung des Wasserschutzgebiets und seine Einteilung in die Schutzzonen ergeben, zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Zur weiteren Information beigefügt sind

- der Erläuterungsbericht
- das zugrundeliegende Gutachten beigefügt
- ein „Merkblatt für Beteiligte in Verfahren zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten“
- ein Beiblatt zur Wasserschutzgebietsverordnung „Olsberg-Bigge“
- sowie eine Dokumentation der Änderungen, die im Rahmen der Überarbeitung des Entwurfs vorgenommen worden sind.

4.
 Die Unterlagen liegen in der Zeit

vom 7. Juli 2023 bis einschließlich 7. August 2023

bei den folgenden Stellen aus und können dort während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden:

- im Rathaus der Gemeinde Bestwig, Rathausplatz 1, Raum 2.25 (Besprechungsraum „Stüppel“, 2. OG) und
- im Dienstgebäude des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede, Raum 640 (Ebene 6).

Die Unterlagen sind zusätzlich **auch auf der Internetseite** des Hochsauerlandkreises www.hochsauerlandkreis.de im Bereich „Bürgerservice“ unter dem Begriff „Umwelt“ → „Wasserwirtschaft“ → „öffentliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben“ bereitgestellt.

5.

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis einschl. **21. August 2023**, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift

- bei der Gemeinde Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig oder
- bei dem Hochsauerlandkreis, Steinstr. 27, 59872 Meschede

Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Die elektronische Form der Einwendungen wird im Sinne von § 4 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) ermöglicht. Die Einwendung kann zum Beispiel per Email abgegeben werden und ist in diesem Fall an folgende Adresse zu richten:

wasserwirtschaft@hochsauerlandkreis.de

Personen, die im Verfahren bereits eine Einwendung erhoben haben, müssen diese nicht wiederholen. Sie können erneut eine Einwendung erheben, wenn sich die Einwendung gegen eine vorgesehene Änderung des Entwurfs richtet.

Eine Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen. Die Einwendung muss den vollständigen Namen und die genaue Anschrift des Einwenders deutlich lesbar enthalten.

Sofern sich die Einwendung auf bestimmte Grundstücke bezieht, ist es notwendig, die genauen Grundstücksbezeichnungen anzugeben (z. B. Gemarkung, Flur und Flurstücksbezeichnung).

Ein für Einwendungen geeigneter Vordruck wird im Internet sowie bei den auslegenden Stellen angeboten.

6.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 113 Satz 5 LWG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW - VwVfG).

7.

Einwendungen werden auf ihre Berechtigung hin geprüft. Gemäß § 113 LWG können der Entwurf der Verordnung und das zugrundeliegende Gutachten mit den Beteiligten erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen anderen Fachbehörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden können. Sie werden zuvor für das weitere Verfahren anonymisiert. Allerdings lässt es sich nicht gänzlich ausschließen, dass im Einzelfall Rückschlüsse auf Einwender möglich sind.

8.

Das Verfahren endet mit der Entscheidung des Kreistags durch Mehrheitsbeschluss über den Erlass der Wasserschutzgebiets-Verordnung.

Meschede, den 7.06.23

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst Wasserwirtschaft
AZ 33/66 31 61 (631)

Im Auftrag
gez.
Mehwald
Schneider
